



Ansprechpartner:
Hausanschluss: Herr Gindhart
Tel./-Durchwahl: 0175/5897803
Fax, Bauhof: 08807/2143920
Abrechnung Hausanschluss: Frau Patri
Tel./-Durchwahl: 08807/2143913
Fax./-Durchwahl: 08807/2143920

Bitte ausfüllen, entsprechend ankreuzen!

Antrag auf Wasserbezug

Auftrag zur Herstellung

Änderung eines Grundstücksanschlusses (Wasserhausanschluss) wie

Umverlegung

Ersatz mit Stilllegung Zweit(Mehr)anschluss

für das Bauobjekt:

Straße, Hausnummer: _____

Flurstück-Nr: _____

Gemarkung Raisting

Art des Bauvorhabens: _____

(z. B. thH, UHH, Mt-H)

Anzahl Wohneinheiten: _____

Wichtig! Zusätzliche Angaben vom Vertragsinstallationsunternehmen (VIU)

V_s Spitzenvolumenstrom _____ l/sec = _____ m³/h

Anschlussdimension DN: _____

Zählergröße: Q3 _____ m³/h

Datum, Firmenstempel, Unterschrift

Grundstückseigentümer:

Name: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Tel., email, Fax: _____

Bitte für Rückfragen eine Kontaktmöglichkeit angeben! _____

Ich/wir beantrage/n aufgrund der Wasserabgabensatzung (WAS) und der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Raisting das oben bezeichnete Grundstück mit Wasser zu beliefern und beauftrage die Gemeinde Raisting mit der Herstellung/Änderung eines Grundstücksanschlusses sowie das Setzen eines Wasserzählers.

zur Arbeitsausführung: Arbeiten an Wasserhauptleitungen und Grundstücksanschlüssen bis zum Wasserzähler dürfen nur von der Gemeinde vorgenommen werden. Alle Arbeiten an Verbrauchsleitungen und Hausinstallationen hinter dem Wasserzähler sind nach den Bestimmungen der DIN1988 sowie der WAS auszuführen. Nach der Fertigstellung und für die Inbetriebsetzung der Wasseranlage meldet der ausführende Installateur oder der Grundstückseigentümer die Abnahme und den Wasserzählereinbau bei der Gemeinde Raisting an.

Ein Lageplan (Maßstab 1:1000) und ein Kellergrundriss mit Angabe der gewünschten Einbaustelle des Wasserzählers liegt diesem Antrag bei.

Schuldnerschaft des Leistungsempfängers für die Umsatzsteuer nach § 13 b UStG: Bei Leistungsbeziehungen zwischen inländischen Unternehmen in der Baubranche schuldet nicht der ausführende Unternehmer, sondern der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers wurde zum 01. April 2004 auf Bauleistungen ausgedehnt (§ 13 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG). Nach Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) ist die Erweiterung der Umsatzsteuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nun auch auf die hier beauftragte und durch uns als Versorgungsunternehmen zu erbringende Bauleistung anzuwenden (Schreiben des BMF vom 05.02.2014, veröffentlicht am 14.02.2014). Dadurch sind wir verpflichtet, Ihnen gegenüber nach dem Nettoverfahren abzurechnen, sofern Sie selbst als Bauleistender im Sinne des § 13 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG anzusehen sind.

Zur ordnungsgemäßen Bearbeitung Ihres Auftrages benötigen wir daher Auskunft darüber, ob Sie Bauleistender im Sinne der vorgenannten Normen sind.

Ich bin/wir sind

Bauleistender

kein Bauleistender im Sinne des § 13 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG.

Ort, Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer/Antragsteller